

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

NEURA Mobile Robots GmbH

Stand: September 2026

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Für unsere Bestellungen und Abschlüsse für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Rechtsbeziehungen mit Unternehmen, d. h. mit natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ergänzend und nachrangig zu den mit dem Lieferanten getroffenen einzelvertraglichen Regelungen.
- 1.4 Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einen mit uns geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit uns zukünftig geschlossen werden.

2 Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote an uns müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- 2.3 Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit uns schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Abschnitt 16.

3 Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern („Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern können zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet werden, es sei denn, wir schulden die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden.
- 3.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4 Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5 Lieferungen

- 5.1 Die Lieferungen einschließlich angemessener Verpackung und Versicherung erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Kosten für

Transportversicherung übernehmen wir nicht. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- 5.2 Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
- 5.3 Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, unsere Artikel-, Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von uns vorgeschriebenen Angaben zu versehen. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.

6 Änderungen des Liefergegenstandes

Verlangen wir eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

7 Lieferverpflichtung für Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet Liefergegenstände, die Teil unserer Produkte werden, für mindestens 5 Jahre nach Einstellung der Fertigung unseres betreffenden Produkts als Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen zu liefern.

8 Höhere Gewalt

Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen uns zum Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

9 Gefahrenübergang – Dokumente

- 9.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 9.2 Der Lieferant trägt für den Liefergegenstand die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von dem Zeitpunkt an, in dem er zum Versand/ zur Beförderung ausgeliefert ist, und zwar unbeschadet etwaig von uns zu erbringender Leistungspflichten, wie z.B. Montage.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

10 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 10.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 10.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
- 10.5 Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

11 Qualitätssicherung, Produktsicherheit

- 11.1 Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.
- 11.2 Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethode und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

12 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 12.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.2 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer des Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13 Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 13.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, und auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 13.3 Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 13.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.5 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

14 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- 14.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 14.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 14.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 14.4 Soweit die aus gemäß Abs. 1. und/oder Abs. 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

15 Abtretung

- 15.1 Die Abtretung einer Forderung, gleich welchen Inhalts, bedarf grundsätzlich unserer schriftlichen Zustimmung. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Wir werden die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall unsere Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

- 15.2 Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Abs. 1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent uns alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

16 Vertraulichkeit, Rückgabe von Daten

- 16.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle unsere Informationen und Daten, die dem Lieferanten von uns zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Insbesondere fallen darunter alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden Informationen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich. Insbesondere sind auch mündliche Informationen erfasst.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen geheim zu halten, vor unbefugtem Zugriff zu schützen, nur für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,
- die zum Zeitpunkt des Empfangs bereits öffentlich allgemein bekannt sind,
 - die beim Lieferanten zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder vom Lieferanten danach unabhängig vom Vertrag selbstständig entwickelt oder entdeckt oder von Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen ohne Einschränkung zugänglich gemacht wurden,
 - die auf anderem Wege als durch Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
 - deren Veröffentlichung wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben,
 - zu deren Offenlegung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 16.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter des Lieferanten. Der Lieferant wird die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern bekannt geben, die diese im Rahmen der Vertragsabwicklung benötigen („need to know-Prinzip“). Der Lieferant verpflichtet sich, den vorgenannten Personenkreis auf die Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen und ihm entsprechende Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen.
- 16.5 Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind alle erhaltenen Informationen und Daten, sofern diese nicht gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, einschließlich aller Kopien zu löschen oder an uns herauszugeben. Eine Rekonstruktion der Informationen und Daten muss ausgeschlossen sein. Die Vollständigkeit der Rückgabe oder die irreversible Löschung ist uns auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen voll wirksam.

18 Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 18.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 15 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 18.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 18.3 Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes, der den Liefergegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.

19 Umwelterklärung

Für uns stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir streben daher eine ressourcenschonende Herstellung unserer Produkte an und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.

20 Kriminelle und verfassungsfeindliche Organisationen

Der Lieferant erklärt, keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen mit Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen zu unterhalten. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 2580/2001 und 881/2002 im Rahmen seines Geschäftsbetriebs sicher.

21 Kinderarbeit/jugendliche Beschäftigung (ILO Konventionen 138 und 182 und UN-Kinderrechtskonvention)

Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die jünger sind als das gesetzlich vorgeschriebene Mindesterwerbsalter des jeweiligen Landes. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Beschäftigten sind einzuhalten. Es gelten die Ausnahmen der ILO. Kinder sind vor wirtschaftlicher Ausnutzung, der Ausführung von Arbeiten, die gefährlich sind, die die Ausbildung des Kindes beeinträchtigen sowie die Gesundheit oder physische, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung des Kindes gefährden können, zu schützen.

22 Vergütung von Beschäftigten

Unsere Lieferanten müssen gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen/tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn entspricht. Soweit es weder gesetzliche noch branchenübliche Mindestlöhne geben sollte, hat der Lieferant sicherzustellen, dass der gezahlte Lohn im Wesentlichen zur Deckung der Grunderfordernisse der Beschäftigten unter Berücksichtigung individuell hinzutretender Umstände (wie reine Nebenverdiensttätigkeiten, Teilzeitbeschäftigungen o.ä.) ausreicht.